

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache

0041

Eingang am 12.11.02
zu TOP 2 der TO am 13.11.02

15. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
zum Entwurf eines Beitragsatzsicherungsgesetzes
- Drucksache 15/28 –

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 SGB V)

Befreiung von der Versicherungspflicht

In Artikel 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Abs. 7“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass privat krankenversicherte Arbeitnehmer, die zum 1. Januar 2003 versicherungspflichtig werden, weil ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die für sie maßgebliche Versicherungspflichtgrenze auf Grund der Anpassung dieser Grenze an die Lohn- und Gehaltsentwicklung nicht mehr übersteigt, sich - wie in der Vergangenheit auch - von dieser Versicherungspflicht befreien lassen können. Dies entspricht der Zielsetzung der Regelung in § 6 Abs. 7 - neu - SGB V, wonach der versicherungsrechtliche Status der am Stichtag privat krankenversicherten Arbeitnehmer durch die Anhebung der Versicherungspflichtgrenze in § 6 Abs. 6 SGB V - neu - nicht verändert werden soll.

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
zum Entwurf eines Beitragsatzsicherungsgesetzes
- Drucksache 15/28 –

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 130)

Apothekenrabatt

Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 130 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Krankenkassen erhalten von den Apotheken auf den für den Versicherten maßgeblichen Arzneimittelabgabepreis einen Abschlag. Der Abschlag beträgt bei einem Arzneimittelabgabepreis

von bis zu 52,46 Euro	6 vom Hundert,
von 54,81 Euro bis 820,22 Euro	10,0 vom Hundert,
von über 820,22 Euro	82,02 Euro plus 6 vom Hundert

des Differenzbetrages zwischen 820,22 Euro und dem für den Versicherten maßgeblichen Arzneimittelabgabepreis.

Der mit der Krankenkasse abzurechnende Betrag beträgt bei einem Arzneimittelabgabepreis von 52,47 Euro bis 54,80 Euro
49,32 Euro.““

Begründung:

Für Arzneimittel mit einem Apothekenabgabepreis von bis zu 52,46 Euro gilt nunmehr der Rabatt von 6 vom Hundert unbefristet. Bei höherpreisigen Arzneimitteln werden höhere Rabatte der Apotheken mit Wirkung nur für die gesetzliche Krankenversicherung im Hinblick auf die Zunahme des Anteils dieser Arzneimittel vorgesehen.

Die Staffelung des Kassenrabatts folgt der in der Arzneimittelpreisverordnung geregelten Systematik aus vom-Hundert-Sätzen und betragsmäßig festgelegten Zuschlägen. Die Rabattregelung für Arzneimittel mit einem Apothekenabgabepreis von über 820,22 Euro berücksichtigt die im Jahre 1998 erfolgte Kappung der Handelszuschläge in diesem Preissegment.

In Satz 3 wird für eine Preisgruppe von Arzneimitteln ein gleich bleibender Betrag für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen bestimmt. Der Kassenrabatt für Arzneimittel in dieser Preisgruppe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Arzneimittelabgabepreis und dem abzurechnenden Betrag. Hierdurch wird erreicht, dass bei der stufenweisen Erhöhung der Abschlagssätze keine Sprünge des Rabattbetrages entstehen.

Die zu erwartende Einsparung für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt ca. 350 Millionen Euro pro Jahr. Dies entspricht einer Belastung des durchschnittlichen Rohertrags der Apotheken in Höhe von rund 6 vom Hundert (voraussichtlicher Rohertrag der Apotheken im Jahr 2002: ca. 6 Milliarden Euro).

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
zum Entwurf eines Beitragssatzsicherungsgesetzes
- Drucksache 15/28 -

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 130a)

Herstellerrabatt

In Artikel 1 Nr. 8 wird § 130a wie folgt geändert:

„a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Apotheken“ die Worte „und pharmazeutischen Großhändlern“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für Arzneimittel, die nach dem 1. Oktober 2002 erstmals in den Markt eingeführt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Preisstand der Markteinführung Anwendung findet.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zum Nachweis des Abschlags übermitteln die Apotheken die Arzneimittelkennzeichen über die abgegebenen Arzneimittel sowie deren Abgabedatum auf der Grundlage der den Krankenkassen nach § 300 Abs. 1 übermittelten Angaben maschinenlesbar an die pharmazeutischen Unternehmen oder, bei einer Vereinbarung nach Absatz 5, an die pharmazeutischen Großhändler. Im Falle einer Regelung nach Absatz 5 Satz 4 ist zusätzlich das Kennzeichen für den pharmazeutischen Großhändler zu übermitteln. Die pharmazeutischen Unternehmen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Bestimmung des Abschlags an die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisationen der Apotheker sowie die Spitzenverbände der Krankenkassen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf maschinell lesbaren Datenträgern zu übermitteln. Die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Apotheker, der pharmazeutischen Großhändler und der pharmazeutischen Unternehmen können in einem gemeinsamen Rahmenvertrag das Nähere regeln.“

d) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlag“ die Wörter „ , auch in pauschalierter Form, “ eingefügt.“

Begründung

Zu Buchstabe a) (Absatz 1)

Klarstellung der Frist für den Ausgleich von Ansprüchen der pharmazeutischen Großhändler gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen.

Zu Buchstabe b) (Absatz 2)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe c) (Absatz 6)

Zur Erleichterung der Verrechnung des Herstellerabschlags werden die Vorgaben zur Datenübermittlung ergänzt. Die beteiligten Verbände der Apotheken, pharmazeutischen Großhändler und pharmazeutischen Unternehmen können das Nähere in den Rahmenvereinbarungen regeln. Das pharmazeutische Unternehmen kann die Verpflichtung zur Übermittlung maschinell lesbarer Datenträger insbesondere auch dadurch erfüllen, dass es Betreiber von Arzneimitteldatenbanken mit der Übermittlung beauftragt.

Zu Buchstabe d) (Absatz 7)

Es wird klargestellt, dass die Verrechnung von Abschlägen zwischen pharmazeutischen Großhändlern und pharmazeutischen Unternehmen zur Erleichterung der Abwicklung auch unternehmensbezogen in pauschalierter Form erfolgen kann.

Änderungsantrag
der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
zum Entwurf eines Beitragsatzsicherungsgesetzes
- Drucksache 15/28 –

Zu Artikel 3a - neu -

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

In § 5 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 BGBl. I S. 2167) werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Angabe „45 vom Hundert“ ersetzt.“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
zum Entwurf des Beitragssatzsicherungsgesetzes
- Drucksache 15/28 -

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Begrenzung der Ausgaben der
gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr
2003)

Klarstellung zur Ausnahmeregelung für
optierende Krankenhäuser

Artikel 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die Krankenhäuser, die auf der Grundlage von § 17b Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Jahr 2003 nach dem DRG-Vergütungssystem abrechnen.“

Begründung:

Es wird klargestellt, dass die vom Bundesministerium für Gesundheit festgestellten Veränderungsraten nur für die Krankenhäuser zur Anwendung kommen, die auch tatsächlich im Jahr 2003 nach dem DRG-Vergütungssystem abrechnen.

Änderungsantrag
der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
zum Entwurf eines Beitragsatzsicherungsgesetzes
- Drucksache 15/28 –

Zu Artikel 10

(Leistungsentgeltverordnung 2003 und
Mindestnettobetrag-Verordnung 2003)

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Leistungsentgelte“ werden die Wörter „und die für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes maßgeblichen pauschalierten monatlichen Nettoarbeitsentgelte“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 330 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, wenn die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vorliegen, weil die bei Erlass geltende Rechtslage durch Gesetz rückwirkend geändert wurde.“

b) In § 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 330 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, wenn die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vorliegen, weil die bei Erlass geltende Rechtslage durch Gesetz rückwirkend geändert wurde.“

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

Klarstellung des Gewollten in Bezug auf das Kurzarbeitergeld.

Doppelbuchstabe bb)

Die Änderung soll aus Gründen der Vereinfachung des Massenverfahrens bei der Bewilligung von Entgeltersatzleistungen sicherstellen, dass Bescheide nicht rückwirkend aufgehoben werden müssen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung soll aus Gründen der Vereinfachung des Massenverfahrens bei der Bewilligung von Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz sicherstellen, dass Bescheide nicht rückwirkend aufgehoben werden müssen.

Änderungsantrag
der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
zum Entwurf eines Beitragsatzsicherungsgesetzes
- Drucksache 15/28 –

Zu Artikel 13

(Inkrafttreten)

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

„1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 1 Nummern 3 bis 8, Artikel 2 und 3a, Artikel 4 bis 6, Artikel 7a Nr. 2 und Artikel 8, 9 und 11 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „wenn Artikel 2 nach dem 1. Januar 2003 in Kraft tritt“ durch die Wörter „wenn dieses Gesetz nach dem 31. Dezember 2002 verkündet wird“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Änderung verdeutlicht das Ziel, dass die Änderungen des SGB VI sowie Regelungen zu den Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten sowie den Beiträgen und Beitragszuschüssen in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Januar 2003 in Kraft treten sollen. Darüber hinaus soll die aufgrund der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen notwendige Folgeänderung im Bereich der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ebenfalls zum 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung zur Klarstellung der Inkrafttretensregelung der Artikel 2 und 8.